

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 9. November 1967**

**4609. Quartierplan.** Am 3. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Februar 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Vogelsang in Effretikon. Dieser Beschluss wurde am 3. März 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 31. März 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Bietenholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, im Nordwesten durch die Vogelsangstrasse und im Süden durch die Industriestrasse begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen sowie die Quartierstrasse A zwischen Vogelsangstrasse und Industriestrasse und ein Fussweg, der die Quartierstrasse A mit der Bietenholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, verbindet.

Im Gebiet Vogelsang wurden bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2505/1961 an der Bietenholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, sowie an den Erschliessungsstrassen A bis F und an dem in die Erschliessungsstrasse E einmündenden Flurweg Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Nachdem der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3946/1965 den Bebauungsplan Effretikon genehmigte, musste das Wegnetz im Quartierplangebiet Vogelsang den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Damit müssen die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2505/1961 an den Erschliessungsstrassen A bis F sowie an dem in die Erschliessungsstrasse E einmündenden Flurweg festgesetzten Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden.

Die festgelegten Baulinienabstände von 30 m an der Industriestrasse, von 20 m an der Vogelsangstrasse und an der Quartierstrasse A sowie von 13,5 m am Verbindungsfussweg zwischen Quartierstrasse A und Bietenholzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, entsprechen der Bedeutung der Strassen bzw. des Fussweges. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2505/1961 längs der Bietenholzstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

An der Quartierstrasse A wurde eine Niveaulinie mit einer Maximalsteigung von 4,69 % festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Allerdings wird eine allgemeine Ueberbauung dieses Gebietes erst in Betracht kommen können, wenn die Möglichkeit einer einwandfreien Ableitung der Abwasser geschaffen ist. Voraussetzung hierzu ist die Vorlage eines bereinigten generellen Kanalisationsprojektes und die Ermöglichung der Ableitung der Meteorwasser.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 24. Februar 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Vogelsang in Effretikon mit Bau- und teilweise Niveaulinien der

Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2505/1961 an den Erschliessungsstrassen A bis F sowie an dem in die Erschliessungsstrasse E einmündenden Flurweg festgesetzten Bau- und Niveaulinien werden gemäss den eingereichten Plänen aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung (Ziffern I und II) öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spreechli*